

## 5.2 Förderung für energiesparende Maßnahmen nach Öko-Check (Pauschalförderung bis 5.000,00 Euro)

### 1. Gegenstand der Förderung

Ist die **Bezuschussung** der Ausgaben für energiesparende Maßnahmen an Sportanlagen und sportgenutzten Gebäuden, die sich nach Erstellung eines Öko-Check als notwendig erweisen.

Hierzu zählen u. a.:

- die energetische Gebäudesanierung (wie Wärmedämmung Fassaden, Dach, Decken sowie Reparatur bzw. Erneuerung von Fenster und Türen),
- Maßnahmen zur Optimierung des Betriebs der Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen,
- Erneuerung von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen.

Planungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Baumaßnahme sind im Rahmen der Gesamtkosten förderfähig.

### 2. Zuwendungsempfänger

Sind die Mitgliedsvereine des LSB Brandenburg e. V.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen / Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung ist nur möglich unter Einbeziehung eines Öko-Checks. Der Öko-Check ist durch einen Energieberater durchzuführen. Der Energieberater ist aus der von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) erstellte Energieeffizienz-Expertenliste auszusuchen ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)).

Der Öko-Check hat Mindestanforderungen zu entsprechen. Ein Musterbericht ist auf der Internetseite des LSB Brandenburg e.V. veröffentlicht ([www.lsb-brandenburg.de](http://www.lsb-brandenburg.de)). Förderfähig sind nur Maßnahmen die sich aus dem Öko-Check ergeben, für diese Maßnahmen sind sechs, aber mindestens drei Angebote einzuholen.

Es gilt eine Zweckbindungsfrist für die geförderten Sportstätten von 5 Jahren.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

### 5. Bemessungsgrundlage

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen und Gesamtkosten werden auf der Grundlage der Ergebnisse des Öko-Checks festgelegt.

Der Fördersatz beträgt 80% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, 20% sind als Eigenanteil zu erbringen.

**Der Zuschuss ist auf maximal 5.000 Euro begrenzt.**

Die Kosten für den Öko-Check werden als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

**Der Vorantrag 5.2** (Formblatt) ist von dem Verein bis zum 01.03. des Durchführungsjahres beim LSB einzureichen.

Die Vereine, für die eine Förderung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel befürwortet wurde, stellen einen **Antrag 5.2** (Formblatt).

Der Öko-Check ist nach Befürwortung der Förderung erstellen zu lassen und mit dem Antrag einzureichen. Maßnahmen, die sich aus dem Öko-Check ergeben und realisiert werden sollen, sind im Antrag zu benennen.

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- Anlage 1: Pachtvertrag, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug,
- Anlage 2: Ausdruck Auswertungsseite der Energiedatenbank des LSB (Nachweis Nutzung der Energiedatenbank)
- Anlage 3: Öko-Check

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

Der Maßnahmenbeginn vor Vertragsabschluss wird nicht zugelassen. Planungsleistungen inkl. Öko-Check gelten nicht als Beginn des Vorhabens und sind somit vor Vertragsabschluss möglich.

### 6.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### 6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verein weist die ordnungsgemäße Verwendung durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Verwendungsnachweis Pauschalförderung nach Öko-Check“,
- Formblatt „Belegliste“,
- Rechnungskopien.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (Bewilligungszeitraum) beim LSB vorzulegen.